

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 154 (1987)

**Artikel:** Protokoll der Abgeordnetenkonferenz "Zeugnis- oder Promotionsreglement für die Primarschule"  
**Autor:** Vannini, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743837>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Protokoll der Abgeordnetenkonferenz «Zeugnis- oder Promotionsreglement für die Primarschule»

Mittwoch, 11. November 1987, 15.30 Uhr, Walcheturm, Zürich, 2. Stock, Zimmer 267

## *Traktanden:*

1. Begrüssung und Mitteilungen  
Wahl der Stimmenzähler
2. Begutachtung des Zeugnisreglements  
- Ergebnisse der Begutachtung in den Kapiteln
3. Begutachtung des Promotionsreglements für die Primarschule  
- Ergebnisse der Begutachtung in den Kapiteln
4. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
5. Verschiedenes

## *Anwesend:*

### Synodalvorstand:

G. Ott (Präsident)  
St. Aebischer (Vizepräsident)  
R. Vannini (Aktuar)

### Schulkapitel:

17 Kapitelpräsidenten oder deren Vertreter

### Gäste:

ER K. Angele, ER W. Lüdi  
ED: Frau R. Müller, M. Wendelspiess  
ZKLV: G. Hochstrasser  
KSL: U. Bretscher

### Abwesend:

Winterthur Nord

## **1. Begrüssung und Mitteilungen**

Der Präsident heisst die anwesenden Kapitelpräsidenten bzw. die Abgeordneten der einzelnen Schulkapitel willkommen. Als Gäste kann er die Erziehungsräte K. Angele und W. Lüdi, von der Erziehungsdirektion Frau R. Müller und M. Wendelspiess, als Vertreter des ZKLV Herrn G. Hochstrasser und von der KSL Herrn U. Bretscher begrüssen. Für die Abgeordnetenkonferenz gelten R. Wieser (Bülach) und D. Elmer (Winterthur Süd) als Stimmenzähler gewählt.

An seine Begrüssung schliesst der Präsident folgende Mitteilungen an:

### *1.1 Eingabe des SV an ED: Gesuch um Erhöhung der kantonalen Ansätze für Vorstandentschädigungen und Referentenhonorare für die Schulkapitel*

Der SV hat gemäss den Beschlüssen der Synodalkonferenz vom 4. September 1987 ein entsprechendes Gesuch ausgearbeitet und Mitte Oktober an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

## 1.2 Stand der Begutachtungsgeschäfte der Märzkapitel 1988

### - Mathematik-Lehrmittel Primarschule

Die Thesen sind ausgearbeitet und von den beteiligten Stufenorganisationen (ELK, ZKM, KSL, MLV) und dem SV unterzeichnet worden. Die Arbeitsgruppe «Mathematiklehrmittel Primarschule» wird in verdankenswerter Weise an die Kapitelpräsidenten gelangen, um Referenten für die Begutachtung anzubieten.

### - Reglement über Kurs- und Projektwochen an der Volksschule

In einem kurzen Abriss erläutert der Präsident die Vorgeschichte des Reglements, das vom ER am 6. August 1986 in die freie Vernehmlassung gegeben wurde. Bei der Ausarbeitung des definitiven Reglements wurden die Wünsche der Lehrerschaft in grossem Masse berücksichtigt, so dass die in den Märzkapiteln zu begutachtende Vorlage kaum umstritten sein dürfte. Der SV hat deshalb in eigener Regie Thesen ausgearbeitet, welchen von den Stufenkonferenzen zugestimmt werden konnte.

### - Entwurf eines Zweckparagraphen für das Volksschulgesetz

Der SV hat eine kleine Arbeitsgruppe (Vertreter von SV und ZKLV, Vertreter der Primarschule und der Oberstufe, Vertreterin von H + H) eingesetzt, welche Thesen erarbeiten wird.

Die Thesen zu allen drei Geschäften sollen an der Synodalkonferenz vom 18. Dezember 1987 von den Stufenkonferenzen unterzeichnet werden. Die Referentenkonferenz findet Mittwoch, 13. Januar 1988, statt. Das Datum für die Abgeordnetenkonferenz ist noch nicht fixiert.

## 1.3 Anträge zur Durchführung einer ausserordentlichen Synodalversammlung

Auf Begehren von MKZ/VMZ, VPOD und ZKLV werden an den Novemberkapiteln Anträge zur Durchführung einer ausserordentlichen Synodalversammlung mit dem Thema «Schulische Belastung des Lehrers» gestellt werden. Nach RSS § 39 kann eine ausserordentliche Synodalversammlung stattfinden, wenn mindestens vier Schulkapitel dies verlangen. Der Erziehungsrat muss diese Veranstaltung genehmigen.

Der SV steht diesem Vorhaben skeptisch gegenüber: Seiner Meinung nach müsste die geplante Veranstaltung ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Es ist deshalb eventuell zu befürchten, dass die angestrebte politische Manifestation der Lehrer nicht in gewünschtem Ausmass zustandekommen könnte.

G. Hochstrasser, Präsident des ZKLV, meint dazu, dass das Thema Arbeitszeitreduktion für Lehrer politisch abgeschlossen sei. Ziel der geplanten Synodalversammlung habe es zu sein, das in den Medien und in der Öffentlichkeit angeschlagene Lehrerbild wieder aufzupolieren.

## 1.4 OGU

Im Schulblatt 11 ist der genaue Wortlaut des OGU abgedruckt. Der ER hat die Vernehmlassungsfrist auf den 15. Juli 1988 festgesetzt. Die Synodalreform entspringt einem Wunsch der Lehrerschaft, die 1973 an ausserordentlichen Kapitelversammlungen die Überprüfung der Organisation von Schulsynode und Schulkapiteln forderte. 1985 wurde dieses Begehr in einem Synodalpostulat neuerlich bekräftigt. Materiell werden sechs Paragraphen (§ 4-9), die sich auf diverse Reglemente stützen, zu begutachten sein.

Nach Meinung des SV ist die Behandlung des Geschäfts nur an ausserordentlichen Kapitelversammlungen möglich. Diesbezüglich werden folgende Beschlüsse gefasst:

- Alle ausserordentlichen Kapitelversammlungen am gleichen Tag
- Vorgeschlagenes Datum: Mittwoch, 18. Mai 1988. Der SV wird ein entsprechendes Gesuch an den ER richten.
- Information der Kapitelpräsidenten an der ordentlichen Kapitelpräsidentenkonferenz vom 9. März 1988
- Referentenkonferenz: Mittwoch, 4. Mai 1988
- Abgeordnetenkonferenz: Mittwoch, 29. Juni 1988

### **1.5 *Synodaltagung 1988***

Die Synodaltagung 1988 wird sich mit dem Themenkreis «Anforderungen an die Schule von aussen, neue Organisationsformen der Schule» befassen. An einer Zusammenkunft zwischen Vertretern der Pädagogischen Abteilung, welche für das Konzept verantwortlich zeichnet, und dem SV werden Einzelheiten besprochen und das genaue Datum festgesetzt.

### **1.6 *Jahresbericht 1987***

Der Jahresbericht der Schulkapitel ist bis 15. Dezember dem Vizepräsidenten des SV, S. Aebischer, Buchholzstrasse 58/39, 8053 Zürich zuzustellen.

## **2. Begutachtung des Zeugnisreglements: Ergebnisse der Begutachtung in den Kapiteln**

Die Zusammenstellung des Aktuars über die Ergebnisse der Beratungen in den Kapiteln zeigt, dass die Kapitularen weitgehend die Abänderungsvorschläge des Synodalvorstands gebilligt haben. Beim Zeugnisreglement umstritten waren vor allem die Paragraphen 2 (Zeugnis in der 1. Klasse der Primarschule), § 4 (benotete Fächer), § 8 (Bewertung in der Sonderklasse B), § 9 (Gesamtbeurteilung) und teilweise § 11 (Zeugniseintrag, Archivierung).

Der Präsident geht nun paragraphenweise vorwärts, erläutert die Abänderungsvorschläge und stellt den Vorschlag der Erziehungsdirektion dem jeweiligen, bereinigten Entwurf des Synodalvorstands gegenüber. Dabei ergeben sich im einzelnen folgende Resultate:

- § 1: Grundsatz  
Vorschlag der ED ohne Gegenstimmen
- § 2: Zeugnis in der 1. Klasse der Primarschule  
2 Abänderungsanträge  
Zusatz (Kapitel Horgen Nord): Über das Gespräch erstellt der Lehrer eine Aktennotiz *für seine eigenen Unterlagen*  
Vorschlag ED – bereinigter Vorschlag SV: 7:10 Stimmen
- § 3: Zeugnis in der Sonderklasse A  
Zusatz (Kapitel Horgen Nord): analog § 2  
Vorschlag SV ohne Gegenstimmen

- § 4: Benotete Fächer  
 4 Abänderungsanträge  
 Abänderung (Kapitel Andelfingen): In der Primarschule wird in den Fächern Biblische Geschichte, Lebenskunde und Französisch statt einer Note die Bemerkung «besucht» eingetragen. In der Oberstufe *kann* im Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre die Bemerkung «besucht» eingetragen werden.  
 Bereinigter Vorschlag SV mit wenig Gegenstimmen
- § 5: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- § 6: Verzicht auf Benotung  
 Jeweils Vorschlag ED ohne Gegenstimmen
- § 7: Notenskala/Gesamtbeurteilung  
 2 Abänderungsanträge  
 Vorschlag SV mit einer Gegenstimme
- § 8: Bewertung in der Sonderklasse B  
 5 Abänderungsanträge  
 Grundsatzentscheid: Bewertung mit Worten – Bewertung mit Noten: Mehrheit : 4 Stimmen  
 Vorschlag SV
- § 9: Gesamtbeurteilung  
 10 Abänderungsanträge, die aber alle die Gesamtbeurteilung mit Begriffen wünschen.  
 Begriff «sehr gut» streichen: 10:4 Stimmen  
 Bereinigter Vorschlag SV mit wenig Gegenstimmen
- § 10: Zwischenzeugnis  
 1 Abänderungsantrag  
 Vorschlag ED ohne Gegenstimme
- § 11: Zeugniseintrag  
 8 Abänderungsvorschläge  
 Vorschlag SV mit Gegenstimmen
- § 12: Zeugnisform  
 1 Abänderungsantrag  
 Vorschlag SV mit grosser Mehrheit
- § 13: Unterschrift der Eltern  
 1 Abänderungsantrag  
 Vorschlag SV mit grosser Mehrheit
- § 14: Aushändigung  
 Vorschlag ED ohne Diskussion  
 Dem Zeugnisreglement mit obigem Wortlaut wird in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimme zugestimmt.

### 3. Begutachtung des Promotionsreglements für die Primarschule: Ergebnisse der Begutachtung in den Kapiteln

Auch beim Promotionsreglement für die Primarschule haben sich bei den Beratungen in den Schulkapiteln die Vorschläge des Synodalvorstands weitgehend durchgesetzt. Umstritten waren die Paragraphen 7 (Antrag des Lehrers), § 8 (Stellungnahme der Eltern) und § 9 (Promotionsprüfung).

Bei den Beratungen der einzelnen Paragraphen ergaben sich die folgenden Resultate:

- § 1: Grundsatz  
Vorschlag ED ohne Diskussion
- § 2: Wiederholung einer Klasse (Nichtpromotion)  
2 Abänderungsvorschläge  
Vorschlag SV mit knapper Mehrheit
- § 3: Zweck der Wiederholung  
Vorschlag ED ohne Diskussion
- § 4: Provisorische Promotion  
1 Abänderungsvorschlag  
Vorschlag SV nach längerer Diskussion
- § 5: Provisorische Promotion/Nichtpromotion
- § 6: Gefährdete Promotion  
Jeweils Vorschlag ED ohne Diskussion
- § 7: Antrag des Lehrers  
6 Abänderungsanträge  
M. Wendelspiess, ED, macht die Abgeordneten auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die bei Annahme des SV-Vorschlags, Antrag des Lehrers auf Repetition oder provisorische Promotion erst Ende Mai, zu gewärtigen wären. Nach längerer Diskussion einigt man sich auf den Vorschlag der ED «*im Laufe des Monats April*». Aus dem SV-Vorschlag wird der Passus übernommen, dass der Lehrer die Eltern *schriftlich* über den Inhalt seines Antrags in Kenntnis zu setzen habe.
- § 8: Stellungnahme der Eltern  
3 Abänderungsvorschläge  
Vorschlag SV nach kurzer Diskussion
- § 9: Promotionsprüfung  
4 Abänderungsvorschläge  
SV-Vorschlag nach längerer Diskussion über den Stellenwert der Promotionsprüfung
- § 10: Entscheid  
5 Abänderungsanträge  
Vorschlag SV
- § 11: Wiederholung der 1. Klasse  
Vorschlag ED ohne Diskussion
- § 12: Freiwillige Wiederholung  
Vorschlag SV ohne Wortmeldung
- § 13: Überspringen einer Klasse  
1 Abänderungsantrag  
In der heftigen Diskussion ergibt sich der Konsens, dass ein Überspringen einer Klasse in extremen Ausnahmefällen zulässig sein sollte. Folgende Formulierung soll ins Synodalgutachten aufgenommen werden: »*Das Überspringen einer Klasse in begründeten Ausnahmefällen ist gestattet.*»
- § 14: Rechtsmittel  
Vorschlag ED ohne Wortmeldung

In der Schlussabstimmung wird das Promotionsreglement für die Primarschule in der bereinigten Fassung mit grossem Mehr angenommen.

#### 4. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens

Grundlage für das Synodalgutachten bilden die vom Synodalvorstand aufgestellten «Allgemeinen Thesen», die in 16 Schulkapiteln diskutiert wurden. Dabei wurden alle 11 Thesen von den Kapitelversammlungen unterstützt.

Der Entwurf des Gutachtens des Synodalvorstands wird beraten und mit folgendem Wortlaut zuhanden des Erziehungsrats genehmigt:

##### *«1. Allgemeine Bemerkungen*

Die Lehrerschaft anerkennt die Bemühungen um die Revision des Reglements über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule und die damit verbundene Schaffung eines besonderen Promotionsreglements für die Primarschule. Sie stimmt den Entwürfen, vorbehältlich der Berücksichtigung ihrer Änderungswünsche, zu. Trotzdem hält sie den Zeitpunkt der Revision für ungünstig, weil einige wichtige Fragen der Schülerbeurteilung demnächst zu entscheiden sind. Die Reglemente verankern teilweise bewährte Praxis und erprobte Verbesserungen. So begrüßt die Lehrerschaft vor allem, dass der Grundgedanke der Gesamtbeurteilung bei Promotionsentscheiden in den Vordergrund gerückt wird, weil dies weitgehend der üblichen Praxis entspricht. Die Gesamtbeurteilung soll aber im Zeugnisreglement noch deutlicher betont werden.

##### *2. Zeugnisreglement*

In der 1. Klasse und nach dem ersten Semester der 2. Klasse der Primarschule wird kein Zeugnis ausgestellt. Dafür erfolgt am Ende eines Semesters ein Elterngespräch, über welches der Lehrer für seine Unterlagen eine Aktennotiz anfertigt. Für das Erstellen von Aktennotizen sind verbindliche Richtlinien festzulegen.

In der gesamten Volksschule sollen möglichst einheitliche Zeugnisse verwendet werden, um der Stigmatisierung einzelner Schülerkategorien vorzubeugen. In der Sonderklasse B werden die Leistungen mit Worten ausgedrückt. Bei der Beurteilung von Fleiss, Ordnung und Betragen bevorzugt die Lehrerschaft weitgehend die bisherige Lösung, wobei Berichte und Elterngespräche die Beurteilung des Schülers ergänzen können. In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in allen Fächern des Lehrplans, ausser den in § 4 erwähnten Ausnahmefällen. Im Fach Deutsch und im Fach Französisch an der Sekundarschule werden zwei Noten erteilt. An der Oberstufe kann im Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre eine Note erteilt oder die Bemerkung «besucht» eingetragen werden.

##### *3. Promotionsreglement für die Primarschule*

Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können wie bisher auf Antrag des Lehrers nicht in die nächste Klasse befördert werden. Doch ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Lernschwierigkeiten nicht durch geeignete Massnahmen vorgängig behoben werden könnten. Trotzdem kann die Repetition einer Klasse, im Ausnahmefall auch ohne Einverständnis der Eltern, sinnvoll sein. Die rechtliche Verankerung der provisorischen Promotion wird begrüßt, wobei der endgültige Entscheid nicht durch ein langwieriges, zeitraubendes Verfahren hinausgezögert werden darf. Bei einer provisorischen Promotion dauert die Bewährungszeit in der Regel 12 Schulwochen. Der Lehrer stellt einen allfälligen Antrag auf Repetition oder provisorische Promotion im Laufe des Monats April und benachrichtigt die Eltern in schriftlicher Form über dessen Inhalt. Bei einer eventuellen Prüfung zur Abklärung der schulischen Kenntnisse und Fähigkeiten bildet das Ergebnis einen wesentlichen Bestandteil der für den Promotionsentscheid massgeblichen Kriterien. Dem Urteil

des Klassenlehrers, der seinen Schüler während längerer Zeit im Unterricht beobachtet hat, kommt jedoch grundlegende Bedeutung zu. Vorgängig eines Promotionsentscheids ist er deshalb in jedem Fall von der Schulpflege anzuhören. Durch die freiwillige Repetition einer Klasse dürfen die Bestimmungen der Übertrittsordnung nicht umgangen werden. Das Überspringen von Klassen soll in begründeten Ausnahmefällen möglich sein.  
Die Lehrerschaft hofft auf eine wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.»

## 5. Verschiedenes

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Nachdem keine Einwände gegen die Verhandlungsführung erhoben werden, kann der Präsident die Versammlung mit dem besten Dank an die Anwesenden um 18.00 Uhr schliessen.

Ehrikon-Wildberg, 20. November 1987

Für den Synodalvorstand  
R. Vannini, Aktuar